Fotos: Angerer

ordert gsstopp

ge

ordeham-gfris-Pflege ahme u, der er Beange-ungs-n und sollen nom-

in den Gemeinden sehr gute Arbeit geleistet wird, „wenn man die Gemeinden auch lässt", fügt er hinzu. Auch können die Kommunen nicht unendlich die Lasten übertragen bekommen, denn sie seien nicht unendlich belastbar. Als Beispiel bringt Mödlhammer die Forderung der Akademisierung der Kindergartenbetreuung. „In Zeiten wie diesen ist das grob fahrlässig. Denn das kostet extrem viel Geld und bringt den Kindern nichts", ist sich Mödlhammer sicher.

Verwehren möchte sich

Strafverfahren gegen Besitzer des Innerreiter-Hofs

2008 hat eine Schottin den Innerreiter-Hof in Außervillgraten von Ex-LR Anna Hosp erworben. Weil sie dort aber nicht wohnt, wurde ein Verfahren eingeleitet.

Von Peter Nindler

Außervillgraten – Die ehemalige Landesrätin hat den Hof 1996 geerbt. Danach betrieb sie die Auflösung bzw. die Teilung des Anwesens in Haus, Feld und Wald. Der Kulturfonds hat die Flächen erworben. Wie berichtet, hat Hosp 2008 dann den Innerreiter-Hof um 85.000 Euro an die Besitzerin einer Sprachschule verkauft. Die gebürtige Schottin wollte die Sprachschule nach Außervillgraten verlegen. Doch zweieinhalb Jahre später existiert die Gesellschaft nicht mehr, sie wurde im August 2010 liquidiert.

Seit August 2010 ist die Schottin mit Nebenwohnsitz gemeldet, ist jedoch selten dort gesehen. Das rief jetzt den Landesgrundverkehrsreferenten auf den Plan. Wie der für den Grundverkehr in Tirol zuständige politische Referent LHStv. Toni Steixner jetzt in einer Beantwortung einer Landtagsanfrage des grünen Klubchefs LA Georg Willi erklärt, hat die Bezirkshauptmannschaft Lienz ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet.

Laut Steixner wurde aufgrund der Anzeige des Landesgrundverkehrsreferenten ein Erhebungsbeamter beauftragt, die konkrete Verwendung des Wohnsitzes durch Befragungen der Eigentümerin, von Zeugen oder Auskunftspersonen und der Gemeinde Außervillgraten zu klären. Denn es besteht der Verdacht, dass der Innerreiter-Hof als illegaler Freizeitwohnsitz verwendet wird. Die Erhebungen sind jedoch noch nicht abgeschlossen.

Wird das Anwesen als illegaler Freizeitwohnsitz verwendet, droht sogar eine Versteigerung, sollte das Benützungsverbot negiert werden. „Die unzulässige Verwendung eines Objektes stellt zudem eine Verwaltungsübertretung dar und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit bis zu 40.000 € zu bestrafen", sagt Steixner abschließend.

Klonfreies Fleisch soll